

# Gesetz zur Begleitung der Reform der Bundeswehr (Bundeswehrreform-Begleitgesetz – BwRefBeglG)

## - Auszug -

Abschnitt 3

Versorgung

§ 7

Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes

5. § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 53 Absatz 8 des Beamtenversorgungsgesetzes berücksichtigt wird.

Information aus der Verbandszeitschrift "Die Bundeswehr" des DBwV  
(Ausgabe August 2012):

### **Altersband II**

Als Hinzuverdienst wird nur ein anschließendes Einkommen aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst gewertet (z.B. NATO-Agentur, Kommune, Sparkasse etc.). Einkommen aus einer nichtselbständigen Tätigkeit in der Privatwirtschaft bzw. aus selbständiger Tätigkeit wird somit in Gänze nicht auf die Pension angerechnet. Gleiches gilt auch für BS mit Vordienstzeiten in der NVA bei Inanspruchnahme § 26 a SVG.

Die Besserstellung zum Hinzuverdienst **gilt leider nicht für bereits im Ruhestand befindliche BS bzw. BS, die in Zukunft nach Überschreiten der besonderen bzw. Erreichen der allgemeinen Altersgrenze (regelmäßig) in den Ruhestand versetzt werden.**

### **Altersband III**

Wie im Altersband II ist nur ein Hinzuverdienst aus dem öffentlichen Dienst anzurechnen.